

bestritt und ihre Echtheit bezweifelte. Und in der That bietet sie des Auffallenden genug, was mein damaliges, aus unzureichender Kenntniss der Kanzleibräuche Heinrichs IV. und nicht genügend ausgebildeter Beobachtungsgabe hervorgegangenes Urtheil zwar nicht rechtfertigen, aber doch entschuldigen kann. Die Schrift ist höchst eigenthümlich, eine Kanzlerrecognition fehlt ganz, die ganze Datierung ist in absonderlich geformten Majuskeln geschrieben. Nichtsdestoweniger ist das Schriftstück, wie ich jetzt nach nochmaliger Untersuchung desselben und auf Grund umfassenderer Kenntniss aufs bestimmteste versichern kann, eine echte Kanzleiausfertigung. Von dem Schreiber derselben, den ich Gregorius A nenne, rühren ausser diesem Stücke noch St. 2799 für S. Salvator zu Pavia (Or. Mailand), sowie das Eschatokoll von St. 2735 für das Kloster San Benigno zu Fruttuaria (Or. Turin) und von St. 2781 für die Badia zu Florenz (Or. Florenz) her, wahrscheinlich hat derselbe, wie schon aus dem Druck zu schliessen ist, auch das jetzt in der Biblioteca Vittorio Emmanuele zu Rom befindliche, im Arch. della società Romana di storia patria II, 449 veröffentlichte Diplom St. 2685 für Farfa geschrieben, endlich stammt von seiner Hand auch das im Staatsarchiv zu Parma befindliche Original eines kurz vor dem Tode Gregors von Vercelli geschriebenen Briefes desselben an seine Schwester, die Gräfin Adelheid von Piacenza, der bei Campi, Dell' ist. eccl. di Piacenza I, 520 ziemlich correct gedruckt ist¹⁾. Ist damit der Kanzlei-Ursprung unserer Urkunde erwiesen²⁾, so ist es um so bedauerlicher, dass ein Siegel an derselben sich nicht erhalten hat. Dass sie besiegelt war, möchte ich freilich nicht mehr so bestimmt wie früher in Abrede stellen: aber nur einige etwas bräunlich gefärbte Stellen des Pergaments im Umkreise eines unter dem Monogramm befindlichen Loches deuten darauf hin, vom Siegel selbst ist nichts mehr vorhanden. Dagegen liess sich bei längerer, unter günstiger Beleuchtung vorgenommener Betrachtung die Nachtragung des Vollziehungsstrichs im Monogramm doch noch erkennen. Als Grund des Fehlens der Kanzlerunterschrift könnte man vielleicht betrachten, dass der Kanzler Bedenken trug, ein Diplom für sich selbst zu recognoscieren und mit dem von ihm verwahrten Siegel zu versehen; grade in der Beglaubigung durch das Siegel der deutschen Kanzleiabtheilung konnte unter diesen eigenthümlichen Verhältnissen eine erhöhte Garantie der Echtheit liegen. Dagegen aber spricht, dass nicht

1) Das Or. von St. 2630 habe ich leider nicht ermitteln können. Es soll nach Mon. Boica XXIX^a, 165, N. a ein wohl erhaltenes Siegel gehabt haben, dessen Kenntniss um so wichtiger sein würde, da keins der anderen Stücke ein Siegel jetzt aufweist. 2) Vgl. auch die Bestätigung von 1083, St. 2852.